



Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)

15353/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0124 (NLE)**

**SOC 783
EMPL 528
PECHE 473
IA 138**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8535/16 SOC 214 EMPL 131 PECHE 150 - COM(2016) 235 final + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 21. Mai 2012 zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) geschlossen wurde

I. EINLEITUNG

1. Am 29. April 2016 hat die Kommission gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Dieser Vorschlag zielt auf die Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des IAO-Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 ab.

2. Gemäß der oben genannten Vertragsbestimmung unterliegt der Vorschlag keinem Gesetzgebungsverfahren und wird allein vom Rat angenommen. Das Europäische Parlament wurde entsprechend unterrichtet.
3. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat am 13. Oktober 2016 eine politische Einigung über den in Dokument 12713/16 ADD 1 wiedergegebenen Text des Richtlinienentwurfs erzielt.

II. FAZIT

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht daher den Rat,
 - den Wortlaut der Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13656/16 SOC 642 EMPL 438 PECHE 393 IA 95) anzunehmen, und
 - den Wortlaut zusammen mit dem Dokument 13656/16 ADD 1 REV 1 SOC 642 EMPL 438 PECHE 393 IA 95 als Anlage im Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.